

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 4. Oktober 2020

Dossier Nr 6703, «Tagesschau», «Jetzt kommt die Maskenpflicht für Gymi- und Berufsschüler» vom 13. Juli 2020

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2020, worin Sie den Beitrag vom 13. Juli wie folgt beanstanden:

«Der erwähnte Beitrag der SRF verletzt das Sachgerechtigkeitsgebots aus folgenden Gründen: Es wird erwähnt, dass der Kanton Luzern als erster Kanton eine Maskenpflicht für Schüler aus Gymnasien und Berufsschulen "beschlossen" hat. Dies indiziert, dass es auf der Regierungs- bzw. Kantonsebene ein entsprechender offizieller Beschluss gibt. Dies wird mit der Aussage unterstrichen bzw. betont, dass im Kanton Jura der offizielle Beschluss (entgegen vom Fall Luzern) noch aussteht. Allerdings existiert im Kanton Luzern weder auf der kantonalen, noch auf der Regierungs- oder Departementsebene ein offizieller Entscheid. Dies gemäss Angaben des zuständigen Departements - Bildung und Kultur, Luzern. Gemäss den Aussagen dessen Mediensprecherin ist man sich auch der Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit bewusst - die erwähnten Freiheitsbeschränkungen anzuordnen ohne sie in eine entsprechende Verfügung zu kleiden. Man befürwortet aber autokratisch vorzugehen, mit der Bewunderung des Erfolgs der undemokratischen Regime bei der Bekämpfung der Pandemie (telefonische Aussage vom Freitag, 24.7.2020). Bei der Einführung der Maskenpflicht handelt es sich offenbar um eine interne Abmachung des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) des Kanton Luzern. Gem. Angaben der Mediensprecherin "wurden die Lehrer darüber informiert". Der erwähnte inoffizielle Entscheid vom Marcel Schwerzmann bzw. das Schreiben mit welchem "die Lehrer informiert wurde" konnte bei dem zuständigen Departement nicht eingesehen werden. Behauptet SRF, dass in diesem Sinne im Kanton Luzern bereits offiziell entschieden wurde, ist die Berichterstattung falsch.

Dies birgt Gefahren für die Trendsetzung in der Schweiz - einerseits gehen die Zuschauer davon aus, dass die Luzerner Bevölkerung mit der massiven Einschränkung der Schülerfreiheiten ("Masken bleiben auch während der Pause an") und der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (die Sekundarschüler bleiben unberührt) einverstanden ist und sich dieser Entscheid einbürgern konnte, und unangefochten blieb. Andererseits zeigt es den anderen Kantonen, dass eine Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit ohne Hinterfragen der Medien und einen demokratischen Widerstand aus der Bevölkerung möglich ist. Es wird in dem Beitrag diskutiert, welche Kantone nun die gleiche Massnahme beabsichtigen. »

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Beschluss des Kantons Luzern:

Die Beanstanderin zieht die Beschlusslage im Kanton Luzern in Zweifel; offenbar hat sie die entsprechenden Entscheide auf telefonische Nachfrage nicht erhalten.

Der Autor des Beitrages hat im Rahmen seiner Recherche mit verschiedenen verantwortlichen Personen im Kanton Luzern und in anderen Kantonen gesprochen; unter anderem auch mit Aldo Magno, Leiter Dienststelle Gymnasialbildung im Bildungs- und Kulturdepartement Kantons Luzern sowie mit Regula Huber, Leiterin Kommunikation im Bildungs- und Kulturdepartement Kanton Luzern.

Der Beitrag basiert auf zwei Dokumenten der Dienststelle Gymnasialbildung vom 3. Juli 2020 – auf einem Brief "Rahmenbedingungen zum Schuljahr 2020/21" und auf dem dazugehörigen Dokument "Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2010/21 in den Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung". Die beiden Dokumente sind als PDF der Antwort angehängt.

Darin hält die Dienststelle Gymnasialbildung mit Blick auf den Präsenzunterricht im Vollbetrieb fest: "Um gleich wohl die Schutzbestimmungen des Bundes einzuhalten, soll für das Personal und die Lernenden eine generelle Hygienemaskentragpflicht gelten." Das Dokument der Dienststelle spricht von "Beschlüssen". "Diese Massnahme wurde nach Konsultation der Dienststelle Gesundheit und Sport von der Dienststelle Gymnasialbildung angeordnet." Die Schulen der Berufsbildung setzen die Massnahmen analog um.

Die Dienststelle Gymnasialbildung hat die Kompetenz, solche Beschlüsse zu fällen. Geregelt ist dies im kantonalen Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG). In § 26a wird festgehalten, dass die Dienststelle "zuständig ist für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind." Bei der Maskenpflicht handelt es sich klar um eine Vollzugsmassnahme.

https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/501

Das GymBG wurde vom Kantonsrat erlassen und ist demokratisch legitimiert. Im vorliegenden Fall handelte die Dienststelle Gymnasialbildung auf der Grundlage eines Entscheides der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartementes vom 2. Juli 2020. Die Schulleitungen wurden und sind nun aufgefordert, die Beschlüsse und Massnahmen in der Schuljahresplanung zu berücksichtigen und umzusetzen: «Die Schulleitungen

berücksichtigen dieses Dokument in (...) der Umsetzung der Schuljahresplanung 2020/2021». Einige Kantonsschulen haben das Dokument auch bereits auf ihrer Internetseite publiziert. Von der Kantonsschule Sursee, wo der Autor über zehn Jahre als Lehrer tätig war, weiss der Autor aufgrund seiner Recherche, dass die konkreten Planungen – insbesondere hinsichtlich Maskenpflicht – in vollem Gang sind.

Dass im Moment geltende Beschlüsse je nach Entwicklung der pandemischen Lage abgeschwächt oder verschärft werden können, versteht sich von selbst; entscheidend ist der jeweilige Stand. So hat ja auch der Bundesrat die Covid-19-Verordnung in den vergangenen Wochen und Monaten laufend angepasst.

In den angehängten offiziellen Dokumenten der Dienststelle für Gymnasialbildung ist *expressis verbis* die Rede von Beschlüssen, was die Formulierung im Beitrag «Beschlossene Sache (...) im Kanton Luzern.» vollumfänglich rechtfertigt. Es handelt sich um einen Entscheid auf Kantonsebene der gemäss Gesetz zuständigen Stelle innerhalb der Verwaltung. Von einer "Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit" (so die Beanstanderin) kann daher nicht die Rede sein.

Grundrechte:

Die Beanstanderin schreibt von Einschränkungen der Schülerfreiheit. Es ist nicht Aufgabe der Tagesschau, eine eigene politische Bewertung dieser Maskenpflicht an Gymnasien und Berufsschulen im Kanton Luzern vorzunehmen. Die Redaktion hält aber grundsätzlich fest, dass gewisse Grundrechtseinschränkungen im Kontext der Schule durchaus legitim, angebracht und auch notwendig sind. Bei Personengruppen, die zum Staat in einer besonders engen Rechtsbeziehung stehen, wie es beispielsweise bei Schülerinnen und Schülern der Fall ist, bestehen hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage besondere Bestimmungen. Hier sind die Anforderungen an Normstufe und Normdichte weniger streng, sofern Grundrechtseinschränkungen infrage stehen, die sich in voraussehbarer Weise aus dem Zweck des Sonderstatusverhältnisses ergeben. Konkret – das Bildungsziel und der Präsenzunterricht trotz Corona stehen im Vordergrund.

Aufbau des Beitrages:

Der Beitrag ist nicht nur sachgerecht, er ist auch ausgewogen, indem verschiedenste Seiten zu Wort kommen. Zuerst äussern sich betroffene Schülerinnen und Schüler zur Maskenpflicht im neuen Schuljahr, die sehr differenzierte Meinungen zu den Auswirkungen auf den Schulunterricht abgeben. Dann begründet Aldo Magno, Leiter Dienststelle Gymnasialbildung Kanton Luzern, den Entscheid seiner Stelle. Michael Stähli, Bildungsdirektor des Kantons Schwyz, lehnt eine Maskentragpflicht ab. Dagmar Rösler, Zentralpräsidentin des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), äussert sich kritisch zu den möglichen kantonalen Unterschieden in Bezug auf die Maskentragpflicht in den Schulen.

Fazit

Der beanstandete Beitrag zur Maskentragpflicht auf Gymnasialstufe im Kanton Luzern ist sachgerecht und ausgewogen.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Die Beanstanderin ist aufgrund eigener Recherchen überzeugt, dass im Kanton Luzern weder auf kantonaler, noch auf der Regierungs- oder Departementsebene ein offizieller Entscheid für eine Maskenpflicht ab dem neuen Schuljahr an Gymnasien und Berufsschulen beschlossen wurde. Aus ihrer Sicht mahnt sie deshalb zu Recht: *«Behauptet SRF, dass in diesem Sinne im Kanton Luzern bereits offiziell entschieden wurde, ist die Berichterstattung falsch.»* Dem ist aber nicht so. Die «Tagesschau» behauptete nichts Falsches, sondern berichtete aufgrund von Dokumenten – die auch der Ombudsstelle vorliegen - und Gesprächen mit den Verantwortlichen sachgerecht über die Maskenpflicht an Gymnasien und Berufsschulen im Kanton Luzern. Es erstaunt, dass die Beanstanderin bei der telefonischen Nachfrage beim Kanton nicht richtig über die Beschlüsse der Dienststelle Gymnasialbildung informiert wurde.

Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme schreibt, handelt es sich bei den Dokumenten nicht um eine «interne» Empfehlung (gem. Beanstanderin Abmachung), sondern im Dokument «Rahmenbedingungen zum Schulbeginn 2020/21» heisst es «Diese Beschlüsse [...]». Einschränkend wird im Papier festgehalten, dass die Massnahmen nur in Kraft treten, wenn sich die Situation um den 10. August ähnlich wie zum Zeitpunkt der Beschlüsse präsentiert. Die von der Mediensprecherin des Kantons Luzern angesprochene «Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit» ist nicht Gegenstand des Berichts. Die «Tagesschau» konzentriert sich in ihrem Kurzbeitrag ausschliesslich auf die angekündigte Maskenpflicht bei Schülerinnen und Schülern und informiert darüber sachgerecht und ausgewogen aus verschiedenen Perspektiven.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeits- oder Vielfaltsgebot gemäss Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen
Die Ombudsstelle SRG.D